

Deutsche Gerichte können die Vollstreckung im europäischen Ausland ergangenen Bußgeldbescheide nur in Ausnahmefällen ablehnen – Anmerkung zu Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 05/12/2019, C – 671/18

I.

Einen Bußgeldzettel kann ein Autofahrer nicht nur in Deutschland erhalten, sondern auch im Ausland. Gerade im Urlaub kann es passieren, dass man wegen zu schnellen Fahrens geblitzt wird oder falsch parkt. Die besprochene Entscheidung des EuGHs unterstreicht, dass man sich dann nicht darauf verlassen sollte, dass in Deutschland keine Vollstreckung erfolgt.

II.

Der Betroffene wohnt in Polen und hatte dort 2017 auf sich ein Fahrzeug zugelassen. Wegen eines in den Niederlanden von diesem Fahrzeug begangenen Verkehrsdelikts wurde von der niederländischen Behörde eine Geldbuße in Höhe von EUR 232,00 gegen den Betroffenen verhängt. Dieser Bußgeldbescheid wurde dem Betroffenen in Polen zugestellt und rechtskräftig. Im Mai 2018 beantragte das niederländische Justizinkassobüro in Polen die Anerkennung und Vollstreckung dieses Bußgeldbescheides. Das angerufene Gericht fragte beim EuGH an, ob es berechtigt sei, den Bußgeldbescheid nicht anzuerkennen.

Der EuGH hat entschieden, dass eine Vollstreckbarerklärung nicht verweigert werden könne, wenn die vermutete Haftung des Halters in einem Gerichtsverfahren widerlegt werden konnte und der Betroffene ordnungsgemäß über den Bußgeldbescheid informiert worden ist und ausreichend Zeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs hatte. Die Regelungen über die Anerkennung und grenzüberschreitende Vollstreckung von Bußgeldbescheiden können nur aus eng auszulegenden Gründen abgelehnt werden. Im entschiedenen Fall hätte die Möglichkeit bestanden die Halterhaftung zu widerlegen. Das polnische Gericht müsse prüfen, ob eine ordnungsgemäße Zustellung des Bußgeldbescheides erfolgt sei.

III.

Die Entscheidung des EuGHs unterstreicht, dass auch ein im europäischen Ausland ergangener Bußgeldbescheid in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden kann und auch die deutschen Gerichte nur wenig Spielraum für eine Ablehnung haben.

Insbesondere steht der Anerkennung im Regelfall nicht entgegen, wenn der betreffende Staat nicht wie Deutschland die Haftung des betreffenden Fahrers annimmt, sondern den Halter in Anspruch nimmt. Lediglich dann, wenn die jeweilige nationale Regelung die Haftung des Halters unwiderleglich annehmen sollte, wäre noch ein Verweigerungsgrund gegeben. Dies dürfte aber regelmäßig nicht der Fall sein.

Selbst wenn keine Vollstreckung in Deutschland unternommen wird, bleibt ein erhebliches Risiko: bei der Wiedereinreise in das betreffende Land kann es bei einer Routinekontrolle passieren, dass der offenstehende Bußgeldbescheid entdeckt und entsprechende Maßnahmen (etwa Sicherstellung des PKW, Zahlung an Ort und Stelle) ergriffen werden.

IV.

Die Entscheidung des EuGHs zeigt, dass auch ausländische Bußgeldbescheide ernst genommen werden sollten. Hier sollte anwaltliche Beratung in Anspruch genommen werden. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.